

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Hochtaunus-Kliniken gGmbH

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

(1) Alle Anfragen, Angebote, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen zwischen unserer Einrichtung und unseren Lieferanten (im Folgenden auch: Auftragnehmer) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Angebote, Lieferungen und Leistungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Hochtaunus-Kliniken gGmbH abweichende Bedingungen erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich und schriftlich der Geltung zustimmen.

(3) Die Bestätigung oder Ausführung unserer Anfrage oder Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen für das Vertragsverhältnis maßgebend.

§ 2 Angebot, Bestellung und nachträgliche Änderungen

(1) Anfragen, Bestellungen, Lieferabrufe, Angebote und Abschlüsse sowie ihre nachträglichen Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Der Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung vorzugsweise Email oder Telefax genügt.

(2) Mündliche Vereinbarungen jeder Art - einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Anfragen und Bestellungen unserer Einrichtung innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Bestelldatum entweder abzulehnen oder anzunehmen und Letzteres durch eine Auftragsbestätigung zu bestätigen.

(4) Angebote des Auftragnehmers sind kostenlos abzugeben und an unsere Einkaufsabteilung zu richten. Der Auftragnehmer hat sich im Angebot, insbesondere hinsichtlich Menge, Beschaffenheit und Ausführung der Lieferung oder Leistung, an unsere Anfrage bzw. die Ausschreibung zu halten und im Falle der Abweichung hiervon ausdrücklich auf diese hinzuweisen.

(5) Dürfen etwaige gesetzlich vorgeschriebene technische Prüfungen, z.B. sicherheitstechnische Kontrollen, nur vom Auftragnehmer durchgeführt werden, so sind, ohne besondere Aufforderung, das Prüfintervall und die anfallenden Prüfkosten in ein zweites Angebot aufzunehmen.

(6) Die eingereichten Angebote sind in allen Bestandteilen verbindlich.

(7) Soweit im Angebot nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt der Auftragnehmer vom Datum des Angebotes an für drei Monate hieran gebunden.

(8) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung oder Leistung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin (vgl. hierzu § 3) zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 10 Tage beträgt. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm nach sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gem. Satz 1 schriftlich anzeigen.

§ 3 Lieferfristen und -termine

(1) Die in dem Angebot des Auftragnehmers bzw. in unserer Bestellung aufgeführten Lieferzeiten und -termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist bzw. des Liefertermins ist der ordnungsgemäße Eingang der Ware bzw. die einwandfreie Erbringung der Leistung sowie die Übergabe der Dokumentation bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle (vgl. hierzu § 4) oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

(2) Kommt der Auftragnehmer in Verzug, sind wir berechtigt, die gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen und insbesondere nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir von dem Auftragnehmer Schadensersatz, steht diesem das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Lieferfristen und -termine nicht eingehalten werden können. Hierbei hat der Auftragnehmer Grund und voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung anzugeben.

(4) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Auftragnehmer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.

(5) Bei früherer Lieferung als vereinbart, behalten wir uns die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen (vgl. hierzu § 5).

§ 4 Lieferungen und Leistungen

(1) Der Auftragnehmer hat die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze, Verordnungen und Auflagen der Behörden zu erfüllen und die technischen Regeln, Normen und Richtlinien in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassungen zugrunde zu legen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass die geltenden Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln eingehalten sind.

(2) Handelt es sich bei der bestellten Ware um ein Medizinprodukt, so haftet der Auftragnehmer auch dafür, dass die gelieferten Produkte den maßgebenden Vorschriften über Medizinprodukte, insbesondere dem Medizinprodukte-Gesetz, der Medizinprodukte-Betreiberverordnung, der Strahlenschutzverordnung etc. entsprechen. Bei Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme einer CE-Kennzeichnung ist uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Sind von unserer Seite gesetzliche Genehmigungen einzuholen oder Meldeverfahren einzuhalten, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns hierauf hinzuweisen und hat uns die hierzu benötigten Antragsunterlagen, Bescheinigungen etc. rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Rückverfolgbarkeit der Medizinprodukte ist, soweit erforderlich, seitens des Auftragnehmers durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und hat im Falle eines Rückrufs systematisch zu erfolgen.

§ 5 Gefahrübergang

(1) Die Lieferung hat, soweit nichts anderes schriftlich mit der Abteilung Einkauf vereinbart ist, an folgende Adressen zu erfolgen:

Lieferadresse	Anlieferort	Anlieferzeiten
HTK Bad Homburg	Cross Docking Station Zeppelinstr. 20 61352 Bad Homburg	Mo -Fr 08:00 -15:30 Uhr; Lieferungen außerhalb der Annahmezeiten erfolgen über den Empfang.
HTK Usingen	Empfang Weilburger Str. 48 61250 Usingen	Mo -Fr 08:00 -15:30 Uhr
HTK Königstein	Empfang Woogtalstraße 7 61462 Königstein im Taunus	Mo -Fr 08:00 -15:30 Uhr
MVZ Taunus GmbH	Ärztelhaus Zeppelinstr. 24 61352 Bad Homburg	Mo -Fr 08:00 -15:30 Uhr; Lieferungen außerhalb der Annahmezeiten erfolgen über den Empfang.

(2) Die Lieferung erfolgt frei Haus, inklusive Verpackung und ist zum angegebenen Liefertermin (vgl. § 3) durchzuführen. Waren, die nicht an die angegebene Lieferstelle geliefert werden, gehen auf Kosten des Auftragnehmers wieder an diesen zurück.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die genaue Bestellnummer und -position des Auftraggebers anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Auftraggeber zu vertreten.

(4) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem in Abs. (1) vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

§ 6 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

(1) Der in dem Angebot des Auftragnehmers bzw. in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er gilt als Festpreis, inklusive aller Nebenkosten bei Lieferung frei Bestimmungsort (vgl. § 5). Änderungsbedingte Mehr- oder Minderkosten sind vor der Lieferung schriftlich zu vereinbaren.

(2) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung im Einzelfall nicht einschließt und die Vergütung für die - nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte - Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Auftragnehmer die Verpackung auf seine Kosten zurück zu nehmen.

(3) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

(4) Die Rechnung ist bevorzugt per Mail an rechnung@hochtaunus-kliniken.de zu senden, möglichst im PDF- oder „ZUGFeRD“-Format. Alternativ kann die Rechnung in doppelter Ausfertigung zeitgleich mit der Warenversendung per Post an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift gesendet werden; sie darf nicht der Warensendung beigegeben werden. Bei Teillieferung ist die Rechnung erst nach Versand der letzten Teillieferung zu stellen oder nach schriftlicher Bestätigung unsererseits.

Die Rechnungen müssen die Lieferscheinnummer und die Bestellnummer des Einkaufs enthalten.

(5) Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der Rechnung, jedoch nicht vor Wareneingang bzw. Erbringung der Leistung.

Rechnungen, die nicht vollständig vorgelegt werden, gelten erst als eingegangen, wenn diese zutreffend gestellt und/oder gegebenenfalls fehlende Angaben/Unterlagen nachgereicht worden sind.

Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

(6) An-, Zwischen- und/oder Abschlagszahlungen sind nur zu leisten, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

(7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

(8) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

(9) Preis- oder Konditionsänderungen dürfen nur in Absprache mit der Abteilung Einkauf vorgenommen werden und haben zwingend schriftlich zu erfolgen.

(10) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen, die er uns gegenüber hat, ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 7 Mängelhaftung, Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer garantiert, dass der Liefergegenstand den zugesicherten respektive den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht.

(2) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate.

(3) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Auftragnehmer innerhalb von 9 Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 7 Werktagen nach Entdeckung an den Auftragnehmer erfolgt.

(4) Durch die Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf die Gewährleistungsansprüche.

(5) Sollte der Auftragnehmer nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder der Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

(6) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

§ 8 Produkthaftung

(1) Der Auftragnehmer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung frei zu stellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens Euro 10 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Auftragnehmer wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 9 Schutzrechte

(1) Der Auftragnehmer steht nach Maßgabe des Abs. (2) dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen frei zu stellen, die Dritte gegen uns wegen der in Abs. 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

(3) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

§ 10 Schweigepflicht, Werbung

Die Benutzung der Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwechsels zu Werbe- oder Referenzzwecken ist ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht gestattet.

§ 11 Datenschutz

Sollte im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages der Auftragnehmer Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten, sind die Vorgaben des § 4 i.V.m. § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der aktuellen Fassung zwingend zu beachten. Den zuständigen Stellen unserer Einrichtung wird hinsichtlich der Einhaltung dieser Vorschriften gegenüber dem Auftragnehmer ein Prüfrecht eingeräumt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers, die im Rahmen des Auftrags tätig werden und Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten, sind vom Auftragnehmer auf das Datengeheimnis nach § 9 Hessisches Datenschutzgesetz zu verpflichten.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtstreitigkeiten ist Bad Homburg.

(2) Die zwischen uns und dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrags, einschließlich der Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.